

7.1. Begriff, Zweck und Aufgaben des Ermittlungsverfahrens

Das Ermittlungsverfahren ist der erste Hauptabschnitt des Strafverfahrens. Für diesen Abschnitt ist charakteristisch, daß staatliche Untersuchungsorgane bei Vorliegen des Verdachts einer Straftat, in enger Zusammenarbeit mit den Werkträgern, unter der Leitung des Staatsanwalts, eigenverantwortlich tätig werden, um den Sachverhalt aufzuklären, die Schuldigen zu ermitteln, ihre gerichtliche Bestrafung oder gesellschaftlich-erzieherische Beeinflussung zu ermöglichen und im Zusammenhang damit die Voraussetzungen für die Beseitigung der Ursachen und Bedingungen von Straftaten durch staatliche Organe und gesellschaftliche Kräfte schaffen zu helfen.

Das Ermittlungsverfahren beginnt mit dem Erlaß einer schriftlichen, begründeten Verfügung durch den Staatsanwalt oder den dazu berechtigten Mitarbeiter des Untersuchungsorgans. Es endet, je nach dem Ergebnis der Ermittlungen, mit der Einstellung oder vorläufigen Einstellung des Verfahrens durch den Staatsanwalt oder das Untersuchungsorgan, mit der Übergabe der Sache durch den Staatsanwalt oder das Untersuchungsorgan an ein gesellschaftliches Gericht, mit der Beantragung eines gerichtlichen Strafbefehls durch den Staatsanwalt oder mit der staatsanwaltschaftlichen Anklageerhebung vor Gericht.

Dem Ermittlungsverfahren geht das Stadium der Einleitung des Ermittlungsverfahrens voraus. In diesem Stadium wird auf der Grundlage der Überprüfung der Anzeige oder sonstiger Informationen darüber entschieden, ob die Durchführung eines Ermittlungsverfahrens notwendig ist. Wegen des engen Zusammenhanges dieses Vorprüfungsstadiums mit dem Ermittlungsverfahren hat es der Gesetzgeber mit allen Konsequenzen für seine Durchführung und Leitung ebenfalls im 3. Kapitel der StPO — Ermittlungsverfahren — geregelt.

Im Ermittlungsverfahren werden staatliche Organe tätig, die in beharrlicher und oft mühevoller Kleinarbeit, unter Anwendung naturwissenschaftlich-technischer und kriminaltaktischer Untersuchungsmethoden, den Sachverhalt Stück für Stück erhellen, um es im Falle des tatsächlichen Vorliegens einer Straftat zu ermöglichen, den wahren Schuldigen zur Verantwortung zu ziehen. Von der Qualität der im Ermittlungsverfahren geleisteten Arbeit ist entscheidend der Erfolg des Verfahrens in seiner Gesamtheit abhängig. Je gewissenhafter im Ermittlungsverfahren gearbeitet wird, um so besser können die Aufgaben des Strafverfahrens insgesamt realisiert werden. Solche Prinzipien kriminalistischer Arbeitsweise, wie

- rascher, zielstrebigem Beginn der Untersuchungen, unabhängig davon, bei welchem Dienstzweig oder bei welcher Dienststelle die Anzeige erstattet wurde;
- Gewährleistung der für die Aufklärung der Straftat notwendigen Breite des ersten Angriffs sofort nach Bekanntwerden der Straftat;
- sorgfältige, gründliche, auf gewissenhafte Suche und Sicherung von Spuren gerichtete Arbeit am Tatort;
- disziplinierte Anwendung und Auswertung der kriminalistischen Registraturunterlagen, insbesondere exakter Straftatenvergleich zwecks Ermittlung der